S a t z u n g e n der Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden

A L L G E M E I N E S

1. Bundeszugehörigkeit:

Die im Frühjahr 1927 gegründete Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden ist anerkanntes Mitglied des Schweizerischen Pfadfinderbundes und des Pfadfinder-Verbandes Aargau. Deren Satzungen, Reglemente und Weisungen ~~sind~~ wegleitend für die Tätigkeit und die Organisation der Abteilung. Die Abteilung ist politisch und konfessionell neutral.

2. Eintritt:

Der Eintritt in die Abteilung erfolgt durch schriftliche Anmeldung, die vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnet sein muss. Der Abteilungsrat kann ein Eintrittsgesuch in Anlehnung an § 7 der Bundes-Satzungen, Abschnitt 6 ohne Begründung ablehnen. Das Mindestalter für den Eintritt bei den Wölfen beträgt 8, bei den Pfadern 11 und bei den Rovern 16 Jahre, beziehungsweise die diesen Altern entsprechenden Schuljahre.

3. Austritt:

Der Austritt eines Wolfes, Pfaders oder Rovers unter 18 Jahren kann durch schriftliche Erklärung der Eltern und nach Erfüllung der verbindlichen Pflichten erfolgen. Rover und Führer über 18 Jahre können den Austritt mit Begründung, schriftlich ohne die elterliche Unterschrift einreichen.

4. Ausschluss:

Darüber beschliesst der Abteilungsrat unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss § 7 der Bundessatzungen.

5. Prüfungen

Die Anforderungen für alle Stufen sind festgelegt in den entsprechenden Reglementen und Weisungen des Schweizerischen Pfadfinderbundes, des Pfadfinder-Verbandes Aargau und der Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden.

O R G A N I S A T I O N

6. Die Abteilung:

Der Aufbau und die Gliederung der Abteilung erfolgt nach den Weisungen der Bundesleitung über die Organisation einer Pfadfinder-Abteilung von 1945 (nachstehend BW genannt) gemäss Schema A der Ziffer 38: ~~betreffend~~ die "besonderen Verhältnisse der grossen Abteilungen". (siehe Beilage)
Jedes Mitglied einer untergeordneten Einheit ist gleichzeitig Mitglied der Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden und trägt demzufolge deren Abzeichen.

7. Grade und Funktionen:

Entsprechend den Bundesweisungen ~~und dem Beschluss des Vorstandes des Pfadfinder-Verbandes Aargau~~ sind Jungfeldmeister und Feldmeister aller Gattungen als Grad anzusprechen. sowohl JW/Fm und WF inne

Wolfsmeister, Pfadermeister, Rovermeister, Oberfeldmeister und Hauptfeldmeister sind demgegenüber Funktionsgrade und diese erlöschen mit der Abgabe ~~der Funktion~~.

8. Die Elternkommission: (Ziffern 20 und 21 der BW)

Sie besteht aus 7 oder 9 Mitgliedern. Die Mehrzahl besteht aus Eltern von aktiven Abteilungsmitgliedern. Auch ehemalige Führer können in die Elternkommission gewählt werden.
Die Elternkommission wird durch die, jährlich mindestens einmal einzuberufende, Elternversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Elternversammlung gewählt wird.
Die Elternkommission hat beratende Funktion; sie stellt die Verbindung zwischen Eltern und Abteilung her und steht der Abteilung fördernd zur Seite.
Abteilungsleiter und Quartiermeister nehmen an den Sitzungen der Elternkommission mit beratender Stimme teil.
Die Sitzungen der Elternkommission werden vom Quartiermeister oder der ihn vertretenden Person protokolliert.
Die Elternkommission hält jährlich mindestens eine Sitzung ab zu der der Präsident einlädt.
Eine Vertretung der Elternkommission kann bei Differenzen unter den Führern zum Ehrengericht zugezogen werden.
In dringenden Fällen kann der Abteilungsleiter die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Elternkommission beantragen.

9. Der Altpfadfinder-Verband: (Ziffern 8 und 9 der BW)

Der Altpfadfinder-Verband Hochwacht Baden ist eine selbständige Einheit und untersteht nicht der Abteilungsleitung, doch wird eine enge Zusammenarbeit angestrebt.
Ein Vertreter des Altpfadfinder-Verbandes wird zu den Sitzungen des Abteilungsrates mit beratender Stimme eingeladen. Der Abteilungsleiter nimmt von Amtes wegen an den Vorstandssitzungen des Altpfadfinder-Verbandes mit beratender Stimme teil.

L E I T U N G

10. Der Abteilungsleiter: (Ziffern 23 bis 25 der BW)

Der Abteilungsleiter wird vom Hochwachtrat nach Rücksprache mit der Elternkommission für die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann er stillschweigend wiedergewählt werden.
Er kann jederzeit zurücktreten, hat dies aber dem Abteilungsrate drei Monate vor ~~diesem Datum~~ bekanntzugeben. Nach Rücksprache mit der Elternkommission kann der Abteilungsleiter jederzeit durch den Hochwachtrat seines Amtes enthoben werden. verpflichtet die Abt.
Nur die Unterschrift des Abteilungsleiters ~~ist rechtskräftig~~.
Seine finanziellen Kompetenzen sind durch das jährliche Budget begrenzt. Für ausserordentliche Ausgaben ist die Bewilligung des Abteilungsrates einzuholen.

Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Führerausbildung aller Stufen innerhalb der Abteilung.
Der Abteilungsleiter überwacht die Zusammenarbeit in der Abteilung. Er sorgt für einheitliche Arbeitsweise und trifft die hiefür erforderlichen Massnahmen.
Der Abteilungsleiter kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter beiziehen.
Der Abteilungsleiter hat gegen Beschlüsse sämtlicher Führer und Räte der Abteilung das Vetorecht.
Bei grundlegenden Differenzen unter Führern kann der Abteilungsleiter ein Ehrengericht einberufen.

11. Der Abteilungsrat: (Ziffer 26 der BW)

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem Abteilungsleiter, den Zugführern, dem Wolfsmeister, dem Pfadermeister, dem Rovermeister und dem Quartiermeister. Fehlt ein Quartiermeister, kann das Protokoll von einer nicht stimmberechtigten Person besorgt werden.
Die Abteilungsgeistlichen und der Vertreter des Altpfadfinder-Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Abteilungsrates teil.
Zur Behandlung bestimmter Fachfragen können die entsprechenden verantwortlichen Führerinnen und Führer mit beratender Stimme zugezogen werden.
Zu den Sitzungen des Abteilungsrates bietet der Abteilungsleiter schriftlich auf.
Die Sitzungen des Abteilungsrates werden protokolliert.
Der Abteilungsrat ~~befasst sich mit~~ entscheidet über
a) ~~der Aufstellung eines~~ das Jahresprogrammes für die ganze Abteilung.
b) Fragen technischer und organisatorischer Natur die ganze Abteilung betreffend.
c) Prüfungsreglemente aller drei Stufen.
d) ~~in~~ Streitfragen ~~über~~ Ein- und Austritte und Ausschlüsse aus der Abteilung.
e) ~~und beschliesst~~ alljährlich ~~das~~ vom Kassier vorgelegte und durchberatene Budget.

12. Der Hochwachtrat:

Der Hochwachtrat setzt sich zusammen aus allen gradierten Führerinnen und Führern der Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden. Er ist die höchste Instanz der Abteilung. ????
Er wird präsidiert vom Abteilungsleiter und wird von ihm einberufen auf eigene Veranlassung oder auf Wunsch 1/3 seiner Mitglieder.
Der Hochwachtrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
a) Wahl des Abteilungsleiters.
b) er spricht sich aus über die ihm durch den Abteilungsleiter, den Abteilungsrat oder durch seine Mitglieder vorgelegten Fragen.
c) er fasst Beschlüsse über die Durchführung von Abteilungsanlässen wie Familienabend, Werbeaktionen etc.
d) Er beschliesst Abänderungen der Abt.-Satzungen im Einverständnis der EK

13. Das Ehrengericht:

Das Ehrengericht besteht aus allen diplomierten Führerinnen und Führern der Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden. Dazu kann der Abteilungsleiter bis zu zwei Mitglieder der Elternkommission zuziehen, die beiden Parteien genehm sein müssen.
Die Beschlüsse und Entscheide des Ehrengerichtes sind verbindlich.

V E R W A L T U N G

Administrative Verwaltung: (Ziffern 29 bis 34 der BW)

Die administrative Verwaltung wird durch den Abteilungsleiter in Anlehnung an die obgenannten Ziffern der BW bestimmt.
Die Kassaverwaltung und das Sekretariat sind womöglich einem Quartiermeister zu übergeben.

15. Die Abteilungskasse:

Ueber das Kassawesen der untergeordneten Einheiten entscheiden die zuständigen Zugsräte im Einverständnis mit dem Abteilungsleiter.
Zur Deckung der laufenden Ausgaben erhebt die Abteilung monatlich zu entrichtende Beiträge. Im weiteren werden dazu die Einnahmen aus Veranstaltungen und freiwillige Spenden verwendet.
Die verfügbaren Mittel werden auch für die Führerausbildung durch die Abteilung und für die teilweise Bezahlung von Uniformen und Lagerbeiträgen minderbemittelter Abteilungsmitglieder verwendet.
Die Abteilungskasse wird jährlich durch zwei Mitglieder der Elternkommission revidiert.
Die Rechnung ist jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

16. Die Elternkommissionskasse:

Diese wird durch die jährlich einzuziehenden Passivmitgliederbeiträge gespiesen, sowie durch ausserordentliche Zuwendungen.
Die Elternkommissionskasse finanziert den Unterhalt, Aus- und Umbau des Heimes. Die Abteilungskasse kann mit Beschluss des Abteilungsrates zu ausserordentlichen Ausgaben der Elternkommissionskasse beigezogen werden.

17. Das Heim:

Das Heim ist Eigentum der Elternkommission oder des von ihr gegründeten Heimvereins.
Für die Verwaltung des Heims sorgt ein vom Abteilungsleiter vorgeschlagener und von der Elternkommission gewählter Rover oder Führer. Der Heimwart ist der Elternkommission gegenüber verantwortlich für sorgfältigen Unterhalt und einwandfreie Ordnung und trifft in Verbindung mit dem Abteilungsleiter die dazu nötigen Anordnungen.

18. Versicherungen:

Jedes Mitglied der Abteilung Hochwacht Baden ist gemäss Art. 23 der Satzungen des Pfadfinder-Verbandes Aargau gegen Unfall versichert. Der Abteilungsrat sorgt zudem für eine Haftpflichtversicherung für sämtliche Abteilungsmitglieder und die Elternkommissionsmitglieder.

19. Haftung:

Für alle Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen.
Eine Haftung einzelner Mitglieder gegenüber ~~Dritten~~ ist ausgeschlossen, ~~nicht aber~~ gegenüber der Abteilung.

S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

20. Auflösung der Abteilung:

Die Auflösung der Pfadfinder-Abteilung Hochwacht Baden kann im Einverständnis mit der Elternkommission mit einer Dreiviertelsmehrheit der gesamten Hochwachtratsmitgliederzahl beschlossen werden.
Bei der Auflösung ist das Abteilungsvermögen zinstragend anzulegen und zusammen mit dem Inventar und Material dem Schweizerischen Pfadfinder-Bund zur Verwaltung zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren in Baden, Wettingen oder Ennet-Baden keine neue, vom Schweizerischen Pfadfinderbund anerkannte Pfadfinder-Abteilung gegründet, so gehen Vermögen und Material in den Besitz des Schweizerischen Pfadfinderbundes über.

21. Abänderungen der Satzungen:

Diese kann der Hochwachtsrat im Einverständnis mit der Elternkommission beschliessen mit einfachem Mehr.
Die revidierten Satzungen sind durch den Vorstand des Pfadfinder-Verbandes Aargau vor deren Inkrafttretung zu genehmigen.

22. Diese Satzungen sind eine Ergänzung zu den Satzungen des Schweizerischen Pfadfinder-Bundes und des Pfadfinder-Verbandes Aargau. Im Zweifelsfalle gelten die erstgenannten. Sie sind gültig bis zu deren formellen Abänderung.

23. Diese Satzungen wurden nach Genehmigung durch die Elternkommission vom Hochwachtrat vom 19.9.1951 beschlossen und ersetzen die Abteilungs-Satzungen vom 1.4.1938

Der Abteilungsleiter
gez. H. Krissler, HFm

Diese Satzungen wurden vom Vorstand des Pfadfinder-Verbandes Aargau in seiner Sitzung vom 18.9.1951 ~~besprochen und~~ genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Kantonalpräsident
gez. E. von Okolski, KPr